Studentischer Wahlvorstand

c/o ReferentInnenrat der HUB Dorotheenstraße 17 10099 Berlin

Sprechzeiten: siehe Homepage

Tel.: +49-30-2093-2603/2614 Fax: +49-30-2093-2396

e-mail: wahl@refrat.hu-berlin.de

Homepage: http://www.refrat.de/wahlen/index.html



Berlin, den 04.12.2017

Protokoll

Anwesend sind: Lei Jing, Lukas Schramm, Thao Nguyen

Protokoll: Lukas Schramm

TOP 1: Namensänderungen/Künsternamen auf dem Wahlzettel

Einstimmiger Beschluss, dass Namensänderungen/Künsternamen auf den Wahlzetteln nicht erlaubt sind, jedoch ist das Auslassen zweiter Namen bei mehreren Vornamen zulässig.

- → 06.12.2017: Einstimmiger Widerruf des Beschlusses vom 04.12.2017: Selbstgewählte Vornamen, insbesondere für Trans*personen, werden anerkannt. Grundlage sind folgende Prüfungspunkte für den Studentischen Wahlvorstand:
- 1. Handelt es sich bei der Person auf dem Wahlvorschlag um eine passiv Wahlberechtigtes Mitglied der Studierendenschaft?

Zur Beantwortung dieser Frage sind Angaben zur Person erforderlich, die einen Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis, mithin mit den, gegenüber der Universität angegebenen und im Immatrikulationsbüro verwalteten Identifikationsdaten, wozu auch der Vorname eines*einer Wahlberechtigten gehört. Hierzu können also auch solche Angaben verlangt werden, die über aktuell geführte Vornamen hinausgehen.

2. Ist die*der Kandidat*in unter dem auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Namen bzw. Namenszusatz als die zum StuPa wählbare Person eindeutig erkennbar und von anderen Personen unterscheidbar?

Ist die Wählbarkeit einer*eines Kandidat*in geklärt, geht es um die Frage, ob durch bzw. trotz der Verwendung des Namenszusatzes für eine*einen durchschnittlich-informierten Wahlberechtigten die auf dem Wahlzettel stehende Kandidat*in als die Person erkennbar ist, als die sie gewählt werden soll. Maßgebliches Kriterium ist dabei die Frage, ob eine Verwechslung ebenso ausgeschlossen werden kann wie eine bewusste Wähler*innentäuschung. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist hierfür der Empfänger*innenhorizont eines/einer durchschnittlichen, informierten Studierenden maßgeblich (vgl. Beschluss vom 10. April 2008, Az. OVG 5 S 2.08).

Angesichts der Tatsache, dass die Wahl zum StuPa eine Selbstverwaltungsaufgabe der Verfassten Studierendenschaft darstellt, in der Kandidat*innen oft von Kommilliton*innen aufgrund ihrer Vornamen und sozial gebräuchlichen Bezeichnungen erkannt und identifiziert werden können, stellt die Nichtverwendung eines üblicherweise und ggf. sogar ausschließlich geführten Vornamens auf dem Wahlzettel ggf. sogar erst eine Wähler*innenirritation her. Wer den bürgerlichen Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten nicht kennt, wird die Person - zumal in der Wahlkabine unter

hunderten von Mitbewerber*innen - nicht finden. Zudem stellt die Preisgabe eines sozial nicht mehr geführten Vornamens jedenfalls dann eine besondere Belastung für die Kandidat*in dar, wenn er*sie dadurch in ihrer sozialen Wahrnehmung als Mann, Frau oder Trans*person (sog. passing) unterminiert wird. Das kann davon abhalten, die Rechte aus § 18 BerlHG überhaupt wahrzunehmen.

TOP 2: Änderung von Listennamen

Einstimmige Annahme der Änderung des Listennamens wegen vorhergehender Überschreitung der Maximallänge

TOP 3: Streichung von KandidatInnen

- 1 KandidatIn ist keine Haupthörerin an der Humboldt-Universität und entfällt als KandidatIn. Daraus folgend bleiben auf der jeweiligen Liste weniger als drei Kandidaten übrig, sodass die Liste nicht an der StuPa-Wahl teilnehmen darf. Dies wurde einstimmig beschlossen.
- 3 KandidatInnen entfallen, da entweder Adresse oder Matrikelnummer nicht fristgerecht eingereicht wurde (weder analog, noch digital). Einstimmig beschlossen.

TOP 4: Auslosung der StuPa-Wahl-Stimmzettelreihenfolge